



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –**

### **Frage Nummer 38 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Meier**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche rechtlichen Möglichkeiten hat sie, insbesondere das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, um ein Moratorium bzw. eine (temporäre) Aufhebung der Genehmigung für den Rückbau (Abbau) des Kernkraftwerks (KKW) Isar II einzuleiten, z. B. laut § 7 Abs. 3 Atomgesetz, bestehen seitens der Staatsregierung bzw. seitens der ihr unterstehenden Behörden Bedenken über mögliche Gefahren oder etwaige andere negative Auswirkungen auf Strahlenschutz, Umweltverträglichkeit, Sicherheit und Lebensgrundlagen des Freistaates oder etwaige andere relevante Aspekte durch den Rückbau (Abbau) des KKW Isar II bzw. könnten diese Bedenken noch festgestellt werden, um ein Moratorium bzw. eine (temporäre) Aufhebung der Genehmigung für den Rückbau (Abbau) des KKW Isar II einzuleiten und hat der Freistaat die Möglichkeit, gegen den Bund zu klagen, um somit den Rückbau (Abbau) des KKW Isar II zu verhindern oder wenigstens hinauszuzögern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Kernkraftwerke sind nach den Vorgaben des Atomgesetzes in § 7 Abs. 3 unverzüglich stillzulegen und abzubauen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung für Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2). Die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Freistaates werden laufend geprüft.